

Beitragssatzung des Vereins

Diese Beitragssatzung wurde am 13.04.2023 von der Mitgliederversammlung des Eppelheim bewegen e.V. auf Grundlage des §6 Satz 2 der Vereinssatzung vom 13.04.2023 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Die Beitragssatzung kann gem. §6 Satz 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

(1) Die Mitglieder sind gemäß §6 Satz der Vereinssatzung dazu verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: 20,-€
- Familien (2 und mehr Personen, auch Kinder): 30,- €
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren: 10,-€

(2) Der Beitrag ist zum 01.04. des Kalenderjahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

(3) Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten und bei Aufnahmedatum nach dem 01.03. des Kalenderjahres innerhalb eines Monats nach Aufnahmedatum zu entrichten.

(4) Der Beitrag wird bevorzugt durch Einzug im SEPA-Verfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Grundlage hierfür ist eine unterschriebene Einzugsermächtigung des Mitglieds.

(5) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, kann das Mitglied den Beitrag bar oder per Überweisung begleichen.

(6) Bleibt das Mitglied mehr als 3 Monate im Verzug mit der Begleichung der Beiträge, kann die Mitgliedschaft gemäß §4 Satz 3 der Vereinssatzung einseitig durch den Verein beendet werden.

§ 3 Beitragskonto

(1) Der Beitrag wird durch das in Satz 2 benannte Konto eingezogen, bei nicht vorliegender Einzugsermächtigung ist der Beitrag bei Überweisung auf dasselbe Konto zu entrichten.

(2) Die IBAN des Beitragskontos bei Deutsche Skatbank lautet: DE83 8306 5408 0005 3948 56

Eppelheim, 13.04.2023

Unterschriften: